



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0309/2022		Datum: 11.05.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 85-21/ Fel	
Betreff: Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 160 A			
Gremienweg:			
31.05.2022	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen <input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
			<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 160A zu (Einvernehmen der Gemeinde / §§ 31 Abs. 2 BauGB):

1. Errichtung einer Toilettenanlage auf einer als Parkplatz festgesetzten Fläche

<i>Antragseingang</i>	15.01.2021
<i>Bauvorbescheid erteilt</i>	Nein
<i>Weltkulturerbe „Mittelrhein- tal“ tangiert</i>	<u>Nein</u>
<i>Vorhabensbezeichnung</i>	Errichtung einer Toilettenanlage
<i>Grundstück/Straße</i>	Koblenz, Bahnhofplatz
<i>Gemarkung</i>	Koblenz (56068)
<i>Flur</i>	10
<i>Flurstück</i>	129/86

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt für die bestehende und für 2 Jahre befristet genehmigte öffentliche Toilettenanlage auf dem v. g Grundstück eine unbefristete Baugenehmigung.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 160 A, für den die BauNVO 1990 gilt.

Das Vorhaben liegt in einer festgesetzten öffentlichen Parkplatzfläche. Durch die öffentliche Toilettenanlage entfallen dort nunmehr dauerhaft 2-3 öffentliche KFZ- Stellplätze. Das Tiefbauamt hat dem Vorhaben zugestimmt. Der Antragsteller hat angegeben, dass die geplante zweijährige Testphase positiv verlaufen ist und somit soll die Anlage dauerhaft in Betrieb bleiben. Die Baugenehmigung für das Vorhaben auf der öffentlichen Fläche wird gemäß § 70 Abs. 2 LBauO auf Widerruf genehmigt.

Die Untere Denkmalpflegebehörde hat unter der Auflage der nochmaligen Prüfung der Möglichkeit über eine unauffälligere Anpassung der äußeren Gestaltung dem Vorhaben zugestimmt.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Ansonsten widerspricht das Vorhaben den Festsetzungen nicht, die Erschließung ist gesichert (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.

Anlage/n:

1. Bebauungsplanausschnitt
2. Lageplan
3. Ansicht Westen +Grundriss
4. Ansicht Osten + Schnitt

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Keine